

X. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

vom 16. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 10. März 2008¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979² wird wie folgt geändert:

Titel. Geschäftsreglement des Kantonsrates

d) Zuständigkeit

Art. 7. Das Präsidium:

- a) legt die Daten der ordentlichen Sessionen auf wenigstens zwei Jahre fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c^{bis}) genehmigt die Wahl des Leiters des parlamentarischen Kommissionsdienstes;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des Staatsvoranschlages vor und überwacht diese Ausgaben.

Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

Bestand

Art. 12. Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a) ...;
- b) Rechtspflegekommission;
- c) Staatswirtschaftliche Kommission;
- d) Finanzkommission;

¹ ABI 2008, 1169 ff.

² sGS 131.11.

- d^{bis}) Kommission für Aussenbeziehungen;
- e) ...;
- f) Redaktionskommission.

Staatwirtschaftliche Kommission

Art. 15. Die Staatwirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Planung der Staatstätigkeit, ausgenommen das Regierungsprogramm;
- b^{bis}) das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- c) die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

Sie kann dem Kantonsrat beantragen, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

Sie berät Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren vor.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse:

- 1. der Rechtspflege und der Finanzkommission sowie der Kommission für Aussenbeziehungen;
- 2. einer ausnahmsweise bestellten besonderen Kommission.

Finanzkommission

Art. 16. Die Finanzkommission berät vor:

- a) Aufgaben- und Finanzplan;
- b) Voranschlag;
- c) Staatsrechnung.

Sie prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt des Staates. Sie kann auch zum Finanzgebaren der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.

Sie berät andere Finanzgeschäfte vor, soweit nicht die Kommission für Aussenbeziehungen zuständig ist oder der Kantonsrat eine besondere Kommission einsetzt.

Besoldungsvorlagen werden in der Regel der Finanzkommission zugewiesen. Sie kann hierfür erweitert werden.

Kommission für Aussenbeziehungen a) Aufgaben

Art. 16bis (neu). Die Kommission für Aussenbeziehungen berät Vorlagen vor über:

- a) die Ausgestaltung der Ziele der Aussenbeziehungen;
- b) die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang;
- c) dem Finanzreferendum unterstehende Ausgaben aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- d) Gesetze und Berichte, welche die Aussenbeziehungen betreffen.

Sie prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen.

Sie unterbreitet dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl seiner Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

b) Information

Art. 16ter (neu). Die Kommission für Aussenbeziehungen lässt sich von der Regierung informieren über:

- a) Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen;
- b) laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Sie informiert den Kantonsrat, soweit nicht die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.

c) Anhörung

Art. 16quater (neu). Die Regierung hört die Kommission für Aussenbeziehungen im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang an.

Die Kommission für Aussenbeziehungen kann zuhanden der Regierung Empfehlungen abgeben.

Zusammenwirken a) Aussprachen

Art. 19. Die Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission sowie der Kommission für Aussenbeziehungen besprechen Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung der Kommissionstätigkeit. Der Präsident des Kantonsrates lädt sie bei Bedarf zu einer Aussprache ein.

Das Präsidium kann die Präsidenten der ständigen Kommissionen zur Besprechung gemeinsamer Fragen zusammenrufen.

b) Teilnahme an Kommissionssitzungen

Art. 19bis (neu). Der Präsident einer ständigen Kommission kann bei Bedarf zur gegenseitigen Information und Abstimmung der Kommissionstätigkeiten an Sitzungen von anderen ständigen Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

Seine Teilnahme erfolgt:

- a) aus eigenem Entschluss;
- b) auf Beschluss der von ihm geleiteten Kommission;
- c) auf Einladung der anderen ständigen Kommission.

Zuständigkeit

Art. 19ter (neu). Soweit dieses Reglement ein Geschäft nicht ausdrücklich einer ständigen Kommission zuweist, bezeichnet das Präsidium die zuständige Kommission, wenn mehrere Kommissionen für die Behandlung des Geschäftes in Frage kommen.

Vertretung des Kantonsrates und Aufgabe

Art. 23ter. Der Kantonsrat kann sich durch Ratsmitglieder in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien vertreten lassen.

Die Aufgabe der Vertretungen richtet sich nach Ziel und Zweck der Gremien, denen sie angehören.

Die Vertretungen erstatten dem Kantonsrat periodisch Bericht.

Bestellung und Erneuerung

Art. 23quater. Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer.

Er legt auf Antrag der Kommission für Aussenbeziehungen Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Dabei berücksichtigt er Ziel und Zweck der Gremien.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt.

Staatskanzlei

Art. 46. Die Staatskanzlei besorgt unter Leitung des Staatssekretärs die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte des Kantonsrates, indem sie insbesondere:

- a) Protokolle und Beschlüsse des Kantonsrates ausfertigt und zustellt;
- b) die Medien im Auftrag des Kantonsrates und seiner Kommissionen informiert;
- c) den Kantonsrat mit den Beratungsunterlagen bedient;
- d) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- e) ...;
- f) ...;
- g) Sach- und Rechtsauskünfte an Mitglieder des Kantonsrates unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- h) den Besuch der Kantonsratsverhandlungen durch geführte Gruppen organisiert.

Der Staatskanzlei untersteht der Weibeldienst des Kantonsrates.

Sie stellt dem Kantonsrat Dokumente und Daten in elektronischer Form zur Verfügung. Sie unterstützt die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und den Mitgliedern des Kantonsrates.

Parlamentarischer Kommissionsdienst

Art. 46bis (neu). Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die ständigen Kommissionen und die Vertretungen des Kantonsrates, indem er insbesondere:

- a) die Geschäftsführung besorgt;
- b) Protokolle und Beschlüsse ausfertigt und zustellt;
- c) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- d) Abklärungen vornimmt und über das Ergebnis berichtet;
- e) Sach- und Rechtsauskünfte unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- f) weitere ihm vom Präsidium und im Einzelfall vom Kommissionspräsidenten übertragene Aufgaben erfüllt.

Sekretär

Art. 51. Ein Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes ist Sekretär der ständigen Kommission.

Der Kommissionspräsident bezeichnet im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement in der Regel einen Mitarbeiter des Departementes als Sekretär der nichtständigen Kommission.

Der Sekretär führt unter Aufsicht des Kommissionspräsidenten das Protokoll, steht ihm für weitere Dienstleistungen zur Verfügung und übermittelt der Staatskanzlei die erforderlichen Angaben und Mitteilungen.

Einladung

Art. 54. Die Einladung stellt zu:

- a) der parlamentarische Kommissionsdienst zur Sitzung der ständigen Kommission;
- b) in der Regel das zuständige Departement zur Sitzung der nichtständigen Kommission.

Organisatorische Mitteilungen obliegen dem Sekretär.

Bericht a) schriftlich

Art. 62. Die Kommission kann dem Kantonsrat schriftlich Bericht erstatten.

Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht, wenn sie beantragt, auf eine Vorlage nicht einzutreten oder diese in den Grundzügen zu ändern.

Die Rechtspflegekommission, die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission sowie die Kommission für Aussenbeziehungen erstatten dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Regel schriftlich Bericht.

b) mündlich

Art. 63. Soweit kein schriftlicher Bericht unterbreitet wird, lässt die Kommission durch ihren Präsidenten mündlich Bericht erstatten.

Die Kommission kann einen anderen Berichtersteller bezeichnen.

Der mündliche Bericht beschränkt sich auf eine knappe Darlegung der Kommissionsarbeit, auf Meinungsverschiedenheiten gegenüber der Regierung oder innerhalb der Kommission, auf abweichende und ergänzende Gesichtspunkte der Kommission sowie auf die Änderung von Voraussetzungen der Beschlussfassung.

Einsichtgabe

Art. 67. Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;
- b) dem zuständigen Departement;
- c) den Fraktionspräsidenten;
- d) der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.

Die Protokolle der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission sowie der Kommission für Aussenbeziehungen werden den Präsidenten der ständigen Kommissionen zugestellt.

Die Staatskanzlei kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Präsidium.

Mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

b) ausserordentliche

Art. 69. Der Kantonsrat kann ausserordentliche Sessionen beschliessen.

Ausserdem versammelt er sich, wenn das Präsidium oder die Regierung es anordnet oder wenn es der Kantonsrat auf Antrag aus seiner Mitte beschliesst.

Eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung wird mit einer Glocke der Kathedrale geläutet.

Zweimalige Beratung a) Voraussetzungen

Art. 98. Erlasse, die dem Referendum zu unterstellen sind, werden in zwei Lesungen beraten. Dies gilt auch, wenn das Referendum wegen Dringlichkeit ausgeschlossen wird.

Die zweite Lesung findet frühestens vier Wochen nach der ersten statt. Der Rat kann Ausnahmen beschliessen, darf aber die zweite Lesung nicht am gleichen Tag wie die erste vornehmen.

b) Aufgaben- und Finanzplan, Voranschlag, Staatsrechnung

Art. 104. Aufgaben- und Finanzplan sowie Voranschlag werden abschnittsweise, die Staatsrechnung departementsweise durchberaten.

Am Ende der Beratung wird über die mit der Vorlage verbundenen Anträge abgestimmt.

d) Berichte und Regierungsprogramm

Art. 106. Berichte, insbesondere Amtsberichte der vom Kantonsrat beaufsichtigten Behörden, werden in der Regel abschnittsweise beraten.

Das Regierungsprogramm wird in der Reihenfolge der Ziele beraten.

Nach der Spezialdiskussion stellt der Präsident Kenntnisnahme des Berichtes fest.

Erforderliche Mehrheit

Art. 132. In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Es sind jedoch erforderlich:

- a) die Mehrheit (61) der Mitglieder des Kantonsrates:
 1. für den Antrag auf Gesamtrevision der Kantonsverfassung;
 2. in den Schlussabstimmungen über eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie über Gesetze und Beschlüsse, die zulasten des Staates oder der Gemeinden eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 3 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 300 000.– zur Folge haben;
 3. für dringliche Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse;
 4. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (40) der Mitglieder des Kantonsrates für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Kantonsrates;
- c) ein Sechstel (20) der Mitglieder des Kantonsrates, um:
 1. ...;
 2. eine Abstimmung durch Namensaufruf zu beschliessen.

Wahlvorschläge

Art. 137. Die Fraktionen unterbreiten dem Kantonsrat Wahlvorschläge. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen.

Die Wahlvorschläge werden den Ratsmitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung gestellt.

Eröffnung

Art. 138. Zu Beginn der Wahl verweist der Präsident auf die Wahlvorschläge.

Er gibt Gelegenheit, weitere Vorschläge aus der Mitte des Rates zu machen sowie die Vorschläge zu begründen und zu diskutieren.

II.

Angewendet werden:

- a) Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis}, Art. 46 Abs. 1 Bst. e (Aufhebung) und f (Aufhebung), Art. 46bis, Art. 51 Abs. 1 und 2 sowie Art. 54 Abs. 1 nach Massgabe von Ziff. II des V. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz;
- b) die weiteren Bestimmungen ab 1. Juni 2008.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer